



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.001/30-I 8/91

An das
Präsidium
des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

10/SN - 66/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	66 32 GE/19 <i>PI</i>
Datum:	29. AUG. 1991
	30. Aug. 1991 <i>Janer</i>
Verteilt	

L. Hajek

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. BSVG-Novelle); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1991

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.001/30-I 8/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(16. Novelle zum BSVG)

zu Z1 20.797/2-2/1991

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. Juli 1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art I Z 4 lit b) (§ 38 Abs.4):

Anstelle des Ausdrucks "Personenhandelsgesellschaft" sollte der Begriff "Personengesellschaft des Handelsrechts" verwendet werden (vgl §§ 4 [Einleitungssatz] und § 25 Abs 2 FBG sowie Art XXIII Abs 15 BGBI 1991/19).

Zum Art I Z 16 (§ 94):

Der Abs 4 normiert, daß die medizinische Hauskrankenpflege für die Dauer von längstens vier Wochen "gewährt wird".

In den Erläuterungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 151 ASVG wird hiezu ausgeführt, daß die Hauskrankenpflege "mit der Höchstdauer von einem Monat begrenzt" sei, "jedoch über Antrag jeweils um einen weiteren Monat verlängert werden" könne.

- 2 -

Die Wendung "... wird ... längstens ... gewährt" läßt - ohne Berücksichtigung der Erläuterungen - die Auslegung zu, daß die Hauskrankenpflege nur einmalig, und zwar für höchstens vier Wochen gewährt werden darf, sohin eine Verlängerung (das heißt die Bewilligung einer neuerlichen, unmittelbar anschließenden) Hauskrankenpflege nicht zulässig wäre.

Auf Grund der vorgeschlagenen Fassung besteht sohin zwischen der Gesetzesbestimmung des Abs 4 und den Erläuterungen zumindest keine klare Übereinstimmung; sie sollte durch eine, den erwähnten Erläuterungen angepaßte klarere Formulierung des Abs 4 herbeigeführt werden.

Dies umsomehr, als über einen derartigen Anspruch offenbar auch die unabhängigen Gerichte zu entscheiden hätten.

27. August 1991

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Auslegung:

